

VERKAUFSPROSPEKT

(einschließlich seiner Anhänge, Allgemeinem Verwaltungsreglement
und Sonderreglements)

smart-invest

FCP

Oktober 2009

Verwaltungsgesellschaft:

AXXION S.A.

1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach

Depotbank:

BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A.

14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg

Der in diesem Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge) beschriebene Dachfonds ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 in der Form eines Umbrella-Fonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), die vereinfachten Verkaufsprospekte, das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), den vereinfachten Verkaufsprospekten, Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), dem Allgemeinen Verwaltungsreglement oder dem jeweiligen Sonderreglement abweichen.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	3
Verkaufsprospekt	4
Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater	4
Registerstelle, Transferstelle und Verwaltungsstelle	5
Depotbank	5
Rechtstellung der Anteilinhaber	5
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	5
Anteilwertberechnung	6
Ausgabe von Anteilen	6
Rücknahme von Anteilen	7
Umtausch	8
Veröffentlichung des Ausgabe- / Rücknahmepreises	8
Besteuerung des Fonds	8
Kosten	9
Informationen an die Anteilinhaber	10
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	10
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	11
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	12
smart-invest – HELIOS AR im Überblick	13
smart-invest – PROTEUS AR im Überblick	18
smart-invest – Superfonds AR im Überblick	23
Allgemeines Verwaltungsreglement	27
Sonderreglement – smart-invest – HELIOS AR	44
Sonderreglement – smart-invest – PROTEUS AR	47
Sonderreglement – smart-invest – Superfonds AR	49

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

AXXION S.A.
1B, Parc d' Activité Syrdall
L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 31.12.2008
EUR 3.208.220,--

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Martin Stürmer
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Oberursel

Verwaltungsratsmitglieder

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., Luxemburg

Stefan Mayerhofer
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Oberursel

Uwe Kristen
Direktor
PEH Wertpapier AG, Oberursel

Geschäftsführung

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.

Roman Mertes
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.

Investmentmanager

smart-invest GmbH
Adlerstr. 31,
D-70199 Stuttgart

Depotbank- und Zentralverwaltungsstelle

BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A.
14, boulevard Royal
L-2449 LUXEMBURG

Zahlstellen

Großherzogtum Luxemburg:

BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A.
14, boulevard Royal
L-2449 LUXEMBURG

Bundesrepublik Deutschland:

MARCARD, STEIN & CO AG
Ballindamm 36,
D-20095 Hamburg

Österreich

Für die Teilfonds HELIOS AR und Superfonds AR

Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft
Am Stadtpark 9,
A-1030 Wien

Vertriebsstelle

Bundesrepublik Deutschland:

smart-invest GmbH
Adlerstr. 31,
D-70199 Stuttgart

Wirtschaftsprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS S.a.r.l.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
400 route d'Esch,
L-1014 Luxemburg

Verkaufsprospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Dachfonds „smart-invest“ (nachfolgend als "Fonds" bezeichnet) wird von der AXXION S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds, das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beigefügt. Das Allgemeine Verwaltungsreglement trat am 23. Juli 2002 in Kraft und wurde am 14. August 2002 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" ("Mémorial") veröffentlicht. Eine Änderung hiervon wird trat am 11. Februar 2005 in Kraft und wurde am 21. Januar 2005 im Mémorial veröffentlicht. Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), Allgemeines Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die AXXION S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Munsbach. Sie wurde am 17. Mai 2001 gegründet. Ihre Satzung wurde am 15. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist.

Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 28. Mai 2008 in Kraft und wurde am 3. Juli 2008 im "Mémorial" veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Investmentfonds, welche gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurden. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch folgende Fonds:

ABDERUS FUND
ACCESSIO
ADVISER I FUNDS
ADVISER II FUNDS
AKROBAT FUND
Altera Security Fund
Arbor Invest
Axxion Focus
Beacon India Fund

CAPTURA
CATUS
Chamäleon Fund
Charisma SICAV
DRIVER & BENGSCHE (LUX)
GANADOR
GECAM ADVISER FUND
Gerlachus Funds
INFINUS
IDEAL INVEST SICAV
LIBRA
MERIDIO FUNDS
MULTI-AXXION
Multi Structure Fund
Multiwert Superfund
nowinta
PEH SICAV
PEH QUINTESENZ SICAV
PEH Trust SICAV
PVM
RVF
smart-invest
SQUAD CAPITAL
TELOS FUNDS
TITAN
TOP CONCEPT
VIRTUS
VITREO

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit jederzeit neue Teilfonds für den Fonds aufzulegen. Falls neue Teilfonds aufgelegt werden, wird der Prospekt entsprechend abgeändert. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unter dem Abschnitt "Verwaltung, Vertrieb und Beratung".

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds auf eigene Kosten und unter eigener Verwaltung und Kontrolle einen Investmentmanager bzw. Anlageberater hinzuziehen. Die AXXION S.A. hat die smart-invest GmbH in diesem Zusammenhang zum Investmentmanager ernannt.

Im Rahmen seiner Funktion ist der Investmentmanager befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Der Investmentmanager erhält aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ein fixes Entgelt, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens errechnet wird. Ferner

erhält der Investmentmanager aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt.

Im Rahmen ihrer Funktion als Vertriebsstelle ist smart-invest GmbH nicht befugt, Zeichnungsgegenwerte von Investoren anzunehmen.

Registerstelle, Transferstelle und Verwaltungsstelle ("Zentralverwaltungsstelle")

Gemäß einem Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG zur Registerstelle und Transferstelle, sowie zur Zentralverwaltungsstelle bestellt. In dieser Eigenschaft ist die BANQUE DE LUXEMBOURG für die allgemeinen gemäß Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsfunktionen verantwortlich, u. a. die Organisation der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Netto-Inventarwertes und die Verwahrung der Kontoauszüge. Die BANQUE DE LUXEMBOURG kann in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, zwecks Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Aufgaben und Pflichten, unter voller Wahrung ihrer Verantwortung, die Dienste von EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg, in Anspruch nehmen.

Depotbank

Depotbank des Fonds ist die BANQUE DE LUXEMBOURG. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 20. Dezember 2002"), dem Depotbankvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), den einzelnen Sonderreglements sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt im Interesse der Anteilinhaber. Weitere Angaben zur Depotbank befinden sich unter dem Abschnitt "Verwaltung, Vertrieb und Beratung".

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ("Anteilinhaber") nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile können in der Form von Inhaber- oder Namensanteilen ausgegeben werden. Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von Sammelzertifikaten (in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen) ausgegeben werden. Teilstücke, welche in der Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden, können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt, das zu diesem Zweck zu eröffnen ist. Namensanteile können durch schriftliche Anweisung an den Transferagent auf Dritte übertragen werden.

Alle Fondsanteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, innerhalb der Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Sofern Anteilklassen gebildet werden, findet dies Erwähnung in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt. Ebenso ergibt sich die genaue Spezifikation der einzelnen Anteilklassen aus dem Verkaufsprospekt. Derzeit werden Anteile der Klassen A, B und C ausgegeben.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die überwiegend in Investmentanteilen, anlegen; daneben ist die Anlage in Wertpapieren zulässig. Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der

Risikostreuung innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Arten der Zielfonds, hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Zielfonds und bei der Anlage in Wertpapieren nach der Art der Wertpapiere, in welchen sie anlegen, unterscheiden. Insoweit wird auf die Anhänge zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen. Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und Teilfonds. In den jeweiligen Sonderreglements werden Regelungen getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

smart-invest - HELIOS AR
(im folgenden „HELIOS AR“ genannt)

smart-invest – PROTEUS AR
(im folgenden „PROTEUS AR“ genannt)

smart-invest – Superfonds AR
(im folgenden „Superfonds AR“ genannt)

Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes (= Rücknahmepreis) wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (der "Bewertungstag") ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Dazu werden gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Andere Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäß den anderen in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind ebenfalls in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Anteilwertes eingestellt werden

kann, sind in Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgelegt.

Sofern Anteilklassen gebildet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung innerhalb einer Anteilklasse nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für die Anteilklasse separat.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Das der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Netto-Teilfondsvermögen:	Euro 100.000
geteilt durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse	1.000

<i>Anteilwert der betreffenden Anteilklasse</i> (= Rücknahmepreis)	Euro 100
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5,75%)	Euro 5,75

<i>Ausgabepreis</i>	Euro 105,75

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Teilfondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht dem Anteilwert der betreffenden Anteilklasse zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe sich aus dem jeweiligen Anhang für den Teilfonds ergibt.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und Vertriebsstellen erworben werden. Für alle Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder Vertriebsstellen zwischen 9 und 16:30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank nach 16.30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis zur Anwendung.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag (unter Ausschluss des Bewertungstags) zahlbar; weder die Vertriebsstelle noch der Anlagevermittler sind

befugt, Zeichnungsgegenwerte von Investoren anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, Anteile erst auszugeben, wenn der Ausgabepreis bereits bei einer der vorgenannten Stellen (unter Ausschluss der deutschen Vertriebsstellen) eingegangen ist.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Sonderreglement des Fonds beschrieben.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet; die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing Praktiken“, d.h. z. Bsp. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor

nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen des Sondervermögens grundsätzlich nur zu unbekanntem Nettoinventarwerten.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert der betreffenden Anteilklasse zu verlangen ("Rücknahmepreis"). Für alle Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank zwischen 9 und 16:30 Uhr, an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Für alle Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank nach 16.30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem jeweiligen Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bzw. spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der oben genannten Stellen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie über die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt

ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist;

- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, welche einen Rücknahmeauftrag erteilt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Jeder Rücknahmeauftrag kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt oder mit vorheriger Genehmigung der Depotbank aufgeschoben werden kann, sind in Artikel 8 bzw. Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgelegt.

Umtausch

Anteilinhaber, die Anteile einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds besitzen, können ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds umtauschen. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils hiervon in Anteile einer anderen Klasse erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Anteilwertes der betreffenden Klasse; in diesem Fall wird keine Umtauschprovision erhoben.

Jeder Anteilinhaber hat des Weiteren das Recht, Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils hiervon in Anteile derselben oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Anteilwertes des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision. Die maximale Umtauschprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des

Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem Ausgabeaufschlag, der vom Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlt wurde, mindestens jedoch 0.5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile.

Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt erwähnt.

Für alle Umtauschgesuche, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank während der in Luxemburg üblichen Handelszeiten, zwischen 9 und 16:30 Uhr, an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Anteilwert. Für alle Umtauschgesuche, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank nach 16:30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Anteilwert.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Umtausch von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt oder mit vorheriger Genehmigung der Depotbank aufgeschoben werden kann, sind in Artikel 8 bzw. Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgelegt.

Veröffentlichung des Ausgabe- / Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Bundesrepublik Deutschland börsentäglich in der Börsen-Zeitung sowie im Großherzogtum Luxemburg im Luxemburger Wort veröffentlicht.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("*taxe d'abonnement*") von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer. Die Einkünfte aus der

Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Luxemburg beteiligt sich **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhebt aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (20% ab 1. Juli 2008, 35 % ab 1. Juli 2011), sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten werden und sofern sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hat. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunftserteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Kosten

Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame

Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen. Die maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung der Depotbankvergütung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

1. die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen ein Teilfonds Anteile einer Investmentgesellschaft erwirbt,

mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist.

2. Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden
3. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln
4. Kosten des Wirtschaftsprüfers
5. Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die den jeweiligen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte (nebst Anhängen) oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen/erstellt werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren
6. die banküblichen Gebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen, Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Ausland
7. Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen
8. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen
9. Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen.

Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt. Unter 2. ist vor allem die o.g. Luxemburger "taxe d'abonnement" für die Anlage in Zielfonds nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der unter 1. und 3. bis 8. fallenden Kosten wird für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben. Sämtliche Kosten

werden zunächst dem laufenden Einkommen und Kapitalgewinnen sowie zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden auf maximal Euro 100.000 geschätzt und werden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Informationen an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekte (einschließlich seiner Anhänge), das Allgemeine Verwaltungsreglement, Sonderreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstellen, den Vertriebsstellen und der Depotbank kostenlos erhältlich. Der jeweilige Depotbank-, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Ein erster geprüfter Bericht wurde zum 30. Juni 2003 erstellt.

Die Wertentwicklung der Anteilpreise der einzelnen Teilfonds wird einem vereinfachten Verkaufsprospekt dargestellt, der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen

Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleiteten Wertpapieren, wie Optionsscheinen, zu. Werden für einen Teilfonds wachstumsorientierte Nebenwerte erworben, enthalten diese neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung.

Insbesondere Optionsscheine bergen zusätzliche Risiken wie zum Beispiel eine erhöhte Volatilität oder eine niedrigere Liquidität, da die Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten einerseits einen im Verhältnis zum Kurswert des zugrundeliegenden Vermögenswertes relativ geringen Kapitaleinsatz verlangt und andererseits diese Optionsscheine und sonstigen derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrundeliegenden Vermögenswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können ("Hebelwirkung"). Eine Beschreibung der

Charakteristika und Risiken derivativer Finanzinstrumente findet sich in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Hinweise für den Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in EURO.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

> Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

> Recht des Käufers zum Widerruf

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustandekommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der

Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei

Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.

Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

> Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main.

> Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge), der vereinfachten Verkaufsprospekte, des Allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Zahlstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien.

Rücknahmeanträge für Anteile der in Österreich vertriebenen Teilfonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vornehmen.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement und Sonderreglements, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Zahlstelle in der Republik Österreich für die Anteilhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie

die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im „Der Standard“ in Österreich veröffentlicht oder können bei der österreichischen Zahlstelle nachgefragt werden.

ANHANG 1

smart-invest - HELIOS AR (im Folgenden "HELIOS AR" genannt)

Wertpapierkennnummer:

Anteilklasse **B**: 576 214

Anteilklasse **A**: A0F5LF

ISIN CODE:

Anteilklasse **B**: LU0146463616

Anteilklasse **A**: LU0227003679

Anlageziel und Anlagepolitik:

Der HELIOS AR strebt als Anlageziel ein möglichst hohes Kapitalwachstum in Euro unter Berücksichtigung eines proprietären trendfolgenden Handelsansatzes an. Hauptsächliche Grundlage der Investitionsentscheidung für ein bestimmtes Zielinvestment ist die Kursentwicklung dieser Anlage in der Vergangenheit. Gekauft wird, wenn aufgrund der Untersuchung des historischen Kursverlaufes mit Hilfe verschiedener Indikatoren steigende Kurse zu erwarten sind. Das kann antizyklisch nach Rückschlägen oder im Rahmen eines laufenden Aufwärtstrends der Fall sein. Das jeweilige Investment kann in Folge mit einem nachgezogenen Stopp-Loss versehen werden, mit dem Ziel größere Verluste zu vermeiden. (Eine nachgezogene Stopp-Loss-Marke ist ein Kurs unterhalb der aktuellen Notierung, bei dem ein Verkaufsauftrag für das Papier ausgelöst werden soll. Dieser Verkaufskurs kann im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen bei steigenden Kursen immer wieder an die aktuellen Kurse angepasst werden, um bereits entstandene noch nicht realisierte Kursgewinne zu sichern bzw. etwaige Verluste zu begrenzen.) Neben der Kursentwicklung der Vergangenheit spielen weitere Faktoren wie Liquidität, Bewertung, Korrelation zu bereits bestehenden Anlagen, u.a. eine Rolle.

Für den HELIOS AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischte Fonds erworben werden. Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen. Die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikaten sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf

Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Risikoprofil des Teilfonds:

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinzniveaus resultieren.

Branchenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere branchenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht

vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Die Wertentwicklung branchenbezogener Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie z.B. durch breite Marktindices dargestellt werden.

Länder- und Regionenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere länder- und regionenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen. Die Wertentwicklung der entsprechenden Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie er z.B. durch breite Marktindices dargestellt wird; durch die partielle Anlage des Teilfondsvermögens in Länder- und Regionenfonds bzw. Branchen- oder Themenfonds kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Typisches Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich für Anleger, die auf einfache Weise von der Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten, um langfristig Kapital zu bilden. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Investoren, die bestimmte Anlageziele im Rahmen einer fest definierten Asset-allocation verfolgen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, eignet sich der Fonds als ein Hauptinvestment. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 - 7 Jahre. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“** gegeben werden.

Wertentwicklung:

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben. Zur Berechnung der Wertentwicklung wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

Wertentwicklung =

$$\frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):

Euro 25,--

Ausgabeaufschlag:

Bis zu 5,26% (in % vom Anteilwert)

Mindestanlage:

Euro 1.000,--

Mindestfolgezahlung:

Euro 1.000,--

Sparplan:

Ab Euro 75,-- monatlich bzw. vierteljährlich

Verwaltungsvergütung:

Bis zu 1,25% p.a.

Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich bezogen auf das durchschnittliche Netto–Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.

Erfolgshonorar:	Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 20% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.
Depotbank- und Zentralverwaltungsvergütung:	Bis zu 0,16% p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Depotbank:	Bis zu EUR 100 je Standard-Wertpapiertransaktion
Betreuungsgebühr:	Bis zu 0,68% p.a.
Sonstige Kosten:	Die jährlichen, nicht bezifferbaren Kosten (vgl. oben unter dem Abschnitt „Kosten“) werden voraussichtlich 0,6% des Anteilwertes nicht überschreiten.
Umtauschprovision:	Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem vom Anteilinhaber bei der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag. Der Betrag kann bis zu 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile betragen.
Rücknahmeprovision:	Keine
Teilfondswährung:	Euro
Anteilstückelung:	Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von auf den Inhaber lautenden Sammelzertifikaten ausgegeben werden (in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen); ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Anteilklassen:	<p>Anteilklasse B (Thesaurierung der Erträge) Bisher wurden nur Anteile der Klasse B ausgegeben (Stand Sept. 2005).</p> <p>Anteilklasse A (Ausschüttung von Erträgen nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft) Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, ab dem 5. November 2005 auch Anteile der Klasse A anzubieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.</p>
Vertriebsländer:	Bundesrepublik Deutschland, Großherzogtum Luxemburg, Republik Österreich
Ende des Geschäftsjahres	30. Juni
Erstmals:	2003
Erster Zwischenbericht (ungeprüft):	31. Dezember 2002
Erster Bericht (geprüft):	30. Juni 2003
Veröffentlichung Memorial C: - Verwaltungsreglement Änderung des Verwaltungsreglements	14. August 2002

vom 11. Januar 2005	21. Januar 2005
-Änderung des Verwaltungsreglements vom 5. November 2005	20. Oktober 2005
- Sonderreglement	14. August 2002
Änderung des Sonderreglements vom 11. Januar 2005	21. Januar 2005
Änderung des Sonderreglements vom 5. November 2005	20. Oktober 2005
Änderung des Sonderreglements vom 19. Dezember 2005	25. Januar 2006
Änderung des Sonderreglements vom 16. März 2007	20. April 2007
Änderung des Sonderreglements vom 29. März 2008	04. April 2008
Änderung des Sonderreglements vom 1. Januar 2009	19. Januar 2009

ANHANG 2

smart-invest - PROTEUS AR* (im Folgenden "PROTEUS AR" genannt)

Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse B: A0F5LH Anteilklasse C: A0X9E3
ISIN CODE:	Anteilklasse B: LU0227004487 Anteilklasse C: LU0441850327
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der PROTEUS AR strebt als Anlageziel die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Kapitalwachstums in Euro an. Für den PROTEUS AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a.

Des Weiteren kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Geldmarktinstrumente, und sofern diese als Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheine von Unternehmen. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen. Die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Daneben kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex- und Aktienbasket-Zertifikate sowie sonstige Zertifikate auf gesetzliche zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt).

Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds, auch von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swappeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die überwiegend in Standardaktien und daneben auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a.

Dabei wird der Fonds maximal 49 % in Aktien und Aktienfonds investieren.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschrieben ist, abweichen.

Risikoprofil des Teilfonds:

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzniveaus resultieren.

Branchenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere branchenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Die Wertentwicklung branchenbezogener Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie z.B. durch breite Marktindices dargestellt werden.

Länder- und Regionenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere länder- und regionenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern

bzw. Regionen. Die Wertentwicklung der entsprechenden Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie er z.B. durch breite Marktindices dargestellt wird; durch die partielle Anlage des Teilfondsvermögens in Länder- und Regionenfonds bzw. Branchen- oder Themenfonds kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Typisches Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich für Anleger, die auf einfache Weise von der Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten, um langfristig Kapital zu bilden. Er eignet sich ferner für wertpapiererfahrene Investoren, die bestimmte Anlageziele im Rahmen einer fest definierten Asset-allocation verfolgen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit mittlerer Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kapitalmärkte, der auch eine längerfristige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, eignet sich der Fonds als ein Hauptinvestment. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“** gegeben werden.

Wertentwicklung:

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben. Zur Berechnung der Wertentwicklung wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

Wertentwicklung =

$$\frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):

Euro 25,--

Erstzeichnungsperiode:

Anteilklasse B 07. Oktober 2005
 Anteilklasse C 3. August 2009

Auflegungsdatum (Valutierung):

Anteilklasse B 13. Oktober 2005
 Anteilklasse C 6. August 2009

Ausgabeaufschlag:

Bis zu 5,26% (in % vom Anteilwert)

Mindestanlage:

Euro 1.000,--

Mindestfolgezahlung:

Euro 1.000,--

Sparplan:

Ab Euro 75,-- monatlich bzw. vierteljährlich

Verwaltungsvergütung:

Bis zu 0,80 % p.a.
 Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich bezogen auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.

Erfolgshonorar:

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 15% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-

Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr aufgeholt werden.

Depotbank- und Zentralverwaltungsvergütung:

Bis zu 0,16% p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

**Transaktionsgebühr zu Gunsten der Depotbank:
Betreuungsgebühr:**

Bis zu EUR 100 je Standard-Wertpapiertransaktion

Bis zu 0,68% p.a.

Sonstige Kosten:

Die jährlichen, nicht bezifferbaren Kosten (vgl. oben unter dem Abschnitt „Kosten“) werden voraussichtlich 0,6% des Anteilwertes nicht überschreiten.

Umtauschprovision:

Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem vom Anteilinhaber bei der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag. Der Betrag kann bis zu 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile betragen.

Rücknahmeprovision:

Keine

Teilfondswährung:

Euro

Anteilstückelung:

Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von auf den Inhaber lautenden Sammelzertifikaten ausgegeben werden (in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen); ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

B und C (Thesaurierung der Erträge)

Vertriebsländer:

Bundesrepublik Deutschland, Großherzogtum Luxemburg

Ende des Geschäftsjahres

30. Juni

Erstmals:

2003

Erster Zwischenbericht (ungeprüft):

31. Dezember 2002

Erster Bericht (geprüft):

30. Juni 2003

Veröffentlichung Memorial C:

- **Verwaltungsreglement**

14. August 2002

Änderung des Verwaltungsreglements vom 11. Januar 2005

Änderung des Verwaltungsreglements vom 5. Januar 2005

Änderung des Verwaltungsreglements vom 5. November 2005

- **Sonderreglement**

Änderung des Sonderreglements vom 3. Oktober 2005

Änderung des Sonderreglements vom 16. März 2007

Änderung des Sonderreglements vom 29. März 2008

Änderung des Sonderreglements vom 1. Januar 2009

Änderung des Sonderreglements vom 1. August 2009	23. September 2009
Änderung des Sonderreglements Vom 8. Oktober 2009	12. November 2009

ANHANG 3

smart-invest – Superfonds AR (im folgenden “Superfonds AR” genannt)

Wertpapierkennnummer: A0JMXF
ISIN CODE: LU0255681925

Anlageziel und Anlagepolitik: Der Superfonds AR strebt als Anlageziel die Erzielung eines möglichst hohen Kapitalwachstums in Euro an.

Für den Superfonds AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex-, Aktienbasket-Zertifikate und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und sofern diese als Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheine von Unternehmen. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um

Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Risikoprofil des Teilfonds:

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzniveaus resultieren.

Branchenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere branchenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Die Wertentwicklung branchenbezogener Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie z.B. durch breite Marktindices dargestellt werden.

Länder- und Regionenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere länder- und regionenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen. Die Wertentwicklung der entsprechenden Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie er z.B. durch breite Marktindices dargestellt wird; durch die partielle Anlage des Teilfondsvermögens in Länder- und Regionenfonds bzw. Branchen- oder Themenfonds kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Typisches Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich für Anleger, die auf einfache Weise von der Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten, um langfristig Kapital zu bilden. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Investoren, die bestimmte Anlageziele im Rahmen einer fest definierten Asset-allocation verfolgen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit sehr hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen,

eignet sich der Fonds als ein Hauptinvestment. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 – 7 Jahre. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Wertentwicklung: Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben. Zur Berechnung der Wertentwicklung wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

Wertentwicklung =

$$\frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

**Erstausgabepreis:
(zzgl. Ausgabeaufschlag):** Euro 25,--

Erstzeichnungsperiode: 15. Juni – 30. Juni 2006

Auflegungsdatum (Valutierung): 05. Juli 2006

Ausgabeaufschlag: Bis zu 5,26% (in % vom Anteilwert)

Mindestanlage: Euro 5.000,--

Mindestfolgezahlung: Euro 1.000,--

Sparplan: Ab Euro 75,-- monatlich bzw. vierteljährlich

Verwaltungsvergütung: Bis zu 1,25% p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich bezogen auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.

Erfolgshonorar: Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 20% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden. Die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar ist der Durchschnitt der umlaufenden Anteile im Geschäftsjahr. Im ersten Geschäftsjahr wird das Entgelt pro rata temporis berechnet.

Depotbank- und Zentralverwaltungsvergütung: Bis zu 0,57% p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einer Grundgebühr von EUR 40.000 p.a. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Depotbank: Bis zu EUR 100 je Standard-Wertpapiertransaktion

Betreuungsgebühr: Bis zu 0,68% p.a.

Sonstige Kosten: Die jährlichen, nicht bezifferbaren Kosten (vgl. oben unter dem Abschnitt „Kosten“) werden voraussichtlich 0,9% des Anteilwertes nicht überschreiten.

Umtauschprovision: Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem vom

Anteilinhaber bei der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag. Der Betrag kann bis zu 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile betragen.

Rücknahmeprovision:	Keine
Teilfondswährung:	Euro
Anteilstückelung:	Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von auf den Inhaber lautenden Globalzertifikaten ausgegeben werden (in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen); ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Anteilklasse:	B
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung der Erträge
Vertriebsländer:	Bundesrepublik Deutschland, Großherzogtum Luxemburg, Republik Österreich
Ende des Geschäftsjahres	30. Juni
Erstmals:	2006
Erster Bericht (geprüft):	30. Juni 2006
Veröffentlichung Memorial C:	
- Verwaltungsreglement	14. August 2002
Änderung des Verwaltungsreglements vom 11. Januar 2005	21. Januar 2005
Änderung des Verwaltungsreglements vom 5. November 2005	20. Oktober 2005
- Sonderreglement	
Änderung des Sonderreglements vom 14. Juni 2006	10. Juli 2006
Änderung des Sonderreglements vom 16. März 2007	20. April 2007
Änderung des Sonderreglements vom 29. März 2008	04. April 2008
Änderung des Sonderreglements vom 1. Januar 2009	19. Januar 2009

Allgemeines Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie dem, im Anschluss an dieses Allgemeine Verwaltungsreglement abgedruckten, Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds. Das Allgemeine Verwaltungsreglement ist als Verwaltungsreglement am 23. Juli 2002 in Kraft getreten und wurde erstmals am 14. August 2002 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "Mémorial" genannt) veröffentlicht. Eine Änderung hiervon tritt am 11. Februar 2005, letztmals am 5. November 2005 in Kraft und wurde am 21. Januar 2005 und letztmals am 20. Oktober 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 1 - Die Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") bestehend aus Investmentanteilen, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilhaber" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Jeder Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Die Anteilhaber sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.
4. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den

Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.
6. Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Anlagebeschränkungen welche zudem auch für den Fonds insgesamt anwendbar sind, sind ebenfalls im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführt.
7. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
8. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die AXXION S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 - Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die BANQUE DE LUXEMBOURG. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, den einzelnen Sonderreglements sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
- a) Sämtliche Investmentanteile, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte der Teilfonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten ("Sperrkonten") und Depots ("Sperrdepots") verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf.
 - b) Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung (nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dezember 2002) und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten der Teilfonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.
 - c) Die Anlage von Vermögenswerten der Teilfonds in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Sonderreglement sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Gesetz. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:
- a) Anteile eines Teilfonds gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auf die Zeichner übertragen,
 - b) aus den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den betreffenden Teilfonds erworben worden sind,
 - c) aus den Sperrkonten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten zahlen,
 - d) Investmentanteile, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für einen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen,
 - e) den Umtausch von Investmentanteilen, Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsreglements und der jeweiligen Sonderreglements sowie des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und des Depotbankvertrages vornehmen bzw. vornehmen lassen,
 - f) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anteilhaber auszahlen,
 - g) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,
 - h) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für den Optionspreis den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Teilfondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom jeweiligen Teilfonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds unverzüglich gutschreiben,
 - i) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Investmentanteile, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des jeweiligen Teilfonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den jeweiligen Teilfonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des jeweiligen Teilfonds für alle Schecks, Wechsel

oder anderen verkehrsfähigen Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

- a) alle Vermögenswerte eines Teilfonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des betreffenden Teilfonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen,
- b) anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden,
- c) der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), dem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie den Sonderreglements gemäß erfolgen,
- d) die Berechnung des Netto-Inventarwertes und des Wertes der Anteile dem Gesetz und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement gemäß erfolgt,
- e) bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilfonds beziehen, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements, der Sonderreglements, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des jeweiligen Teilfonds bei ihr eingeht,
- f) die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglements sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,
- g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,
- h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich über- bzw. unterschreitet, und

i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkursicherungsgeschäften eingehalten werden.

5. Darüber hinaus wird die Depotbank

- a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Investmentanteilen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen sowie über Erträge aus Schuldverschreibungen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,
- b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Investmentanteile, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,
- c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie
- d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

6. a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglements und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglements, dem jeweils gültigen

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

- c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglements und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie, gegebenenfalls, dem jeweiligen Sonderreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst dementsprechend die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten internationaler Emittenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten einschließlich flüssiger Mittel. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Absatz 8 i) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt ("geregelter Markt") innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien amtlich notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse amtlich notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Bis zu 10% eines Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Das Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 Nr. 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs ("OGAW") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Abgeleitete Finanzinstrumente

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzierungsinstrumente, die

nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 7. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

7. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um

einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

8. Anlagegrenzen

- a. i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20 % in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten
- Einlagen und/oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") und deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

- c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen,

welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in a. ii) genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

- d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g. I) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 8 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen

OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988 für Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Fonds höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter h. und i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

Die hier unter h. und i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben,
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren,

- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 8 a. bis e. und g. sowie h. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 18 sinngemäß anzuwenden.

j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

9. Optionen

a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während eines bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden ("over-the-counter" oder "OTC"-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute und Teilnehmer an den OTC-Märkten sind und einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

10. Finanzterminkontrakte

a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindizes kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c. Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

d. Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben

Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

11. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner solcher Geschäfte ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Teilfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

12. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere insgesamt bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage ge- oder verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut hervorragender Bonität organisiert ist.

Im Rahmen der Wertpapierleihe von Wertpapieren an dem Teilfondsvermögen kann die Wertpapierleihe mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Teilfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Teilfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Teilfonds als Leihgeber muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream International, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

Der Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Wertpapierverkaufs in folgenden Fällen auftreten:

- während einer Zeit, in welcher die Wertpapiere zu Registrierungszwecken versandt wurden;
- wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückerstattet wurden;
- zur Vermeidung der Nichterfüllung eines Wertpapierverkaufs, wenn die Depotbank ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommt

Sofern Wertpapiere in das Teilfondsvermögen geliehen werden, darf während der Laufzeit der entsprechenden Wertpapierleihe über die geliehenen Wertpapiere nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Teilfondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit eines Wertpapiervertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

13. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere oder Indizes zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- a. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten bester Bonität zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.
- b. Dies gilt ferner für Index-Zertifikate, sofern diese als Wertpapiere gemäß Art. 41, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten. Index-Zertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relativen Indexveränderung, gegebenenfalls bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieft. Der Kurs dieser Index-Zertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen aktuellen Index-Stand, ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Index-Zertifikate von verbrieften Index-Optionen und Optionsscheinen dadurch, dass es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen.

14. Flüssige Mittel

Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Depotbank oder bei sonstigen Banken gehalten werden.

a. Devisensicherung

- a. Zur Absicherung von Devisenrisiken kann ein Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen, sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Absatz 9 b. gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzeinrichtungen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.
- b. Ein Teilfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.
- c. Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Teilfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

b. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 7 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

17. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein

Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines "back-to-back"-Darlehens erwerben.

- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 7 genannter Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- c. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

18. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 8 a. bis g. dieses Artikels abweichen.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.
- d. Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 8 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 – Fondsanteile – Ausgabe von Anteilen

1. Fondsanteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile können in der Form von Inhaber- oder Namensanteilen ausgegeben werden. Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden, in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen. Teilstücke welche in der Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden können nicht

materiell geliefert werden und werden bei der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt, das zu diesem Zweck zu eröffnen ist. Namensanteile können durch schriftliche Anweisung an den Transferagent auf Dritte übertragen werden.

2. Alle Fondsanteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

4. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
5. Anteile werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist ("Bewertungstag"), ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstellen, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt aufgeführt wird.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag (unter Ausschluss des Bewertungstags) bei einer der nachgenannten Stellen (unter Ausschluss der deutschen Vertriebsstellen) zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, Anteile erst auszugeben, wenn der Ausgabepreis bereits bei einer der nachgenannten Stellen eingegangen ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

6. Für alle Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder Vertriebsstellen zwischen 9 und 16:30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank nach 16:30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis zur Anwendung.
7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Vertriebsstellen oder jeder Zahlstelle gezeichnet werden. Die

Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Artikel 6 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 7 - Anteilwertberechnung

Der Wert eines Anteils (der "Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Anteilwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag, berechnet. Die Berechnung für jede Anteilsklasse erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile jeder Klasse an diesem Teilfonds. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
2. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

4. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.
 5. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.
 6. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 7. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
 8. Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
 9. Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festgelegt hat.
 10. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger, welche einen Rücknahme- oder Umtauschauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
 3. Jeder Antrag für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt zum Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements (Rücknahmepreis) und nur an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bzw. spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeantrages bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank.
2. Für alle Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank zwischen 9 und 16:30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Für alle Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank nach 16:30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis.

Artikel 8 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung gemäß Art. 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zeitweilig einzustellen; entsprechendes gilt für den Umtausch von Anteilen.
5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
7. Der Anteilhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Anteilwertes des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision. Die maximale Umtauschprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, abzüglich des Ausgabeaufschlages, der vom Anteilhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlt wurde, mindestens jedoch 0,5% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben. Falls für einen Teilfonds keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.
8. Für alle Umtauschaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank zwischen 9 und 16:30 Uhr an einem Bewertungstag eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Anteilwert. Für alle Umtauschaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den

Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der nach 16:30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Anteilwert.

9. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Depotbank zurückgegeben bzw. umgetauscht werden.

Artikel 10 - Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. Juni 2003. Zu diesem Datum wird ein erster geprüfter Bericht erstellt werden.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 - Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds sowie im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Anteilklasse A des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 12 – Kosten

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten trägt jeder Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhebt die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist und das 2,5 % p.a. nicht übersteigt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Gebühr entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Sonderreglements. Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet, die 2,5 % p.a. nicht übersteigt. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit ein Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements, des Sonderreglements und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen der Teilfonds anlegt sowie die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.
2. Das Entgelt der Depotbank, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement für den betreffenden Teilfonds aufgeführt wird, sowie deren Bearbeitungsgebühren und banküblichen Spesen.
3. Das Entgelt der Zentralverwaltungsstelle, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement für den betreffenden Teilfonds aufgeführt wird.
4. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen und den Kapitalgewinnen sowie zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:
 - a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen ein Teilfonds Anteile einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist.
 - b) Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden
 - c) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln
 - d) Kosten des Wirtschaftsprüfers
 - e) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements, des jeweiligen Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die den jeweiligen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte (nebst Anhängen) oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen/erstellt werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren
 - f) die banküblichen Gebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland
 - g) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen
 - h) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen

- i) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden auf maximal 100.000 Euro geschätzt und werden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Artikel 13 - Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglements jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.
3. Verkaufsprospekt (einschließlich Anhängen), Allgemeines Verwaltungsreglement, die Sonderreglements sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen an deren jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Artikel 15 - Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt
 - d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
4. Die Anteilinhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß Artikel 15 wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 16 – Verschmelzung von Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- Sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, der als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise verwalten zu können. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Mindestbetrag auf EUR 3 Millionen festgesetzt;
- Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds oder Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 1 Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, einen Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur

Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteilen und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß vorstehender Bedingungen ebenfalls jederzeit beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds des Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuteilen und die Anteile als Anteile eines anderen Teilfonds (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich, und der Auszahlung der Anteilsbruchteile an die Anteilhaber) neu zu bestimmen.

Artikel 17 - Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das jeweilige Sonderreglement des einzelnen Teilfonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements sind bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden

Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Luxemburg, den 3. Oktober 2005

AXXION S.A.

BANQUE DE LUXEMBOURG

Sonderreglement smart-invest - HELIOS AR

Für den Teilfonds smart-invest HELIOS AR (der "Teilfonds" oder „HELIOS AR“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Allgemeinen Verwaltungsverglement die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 - Anlagepolitik

Der HELIOS AR strebt als Anlageziel ein möglichst hohes Kapitalwachstum unter Berücksichtigung eines proprietären trendfolgenden Handelsansatzes in Euro an. Hauptsächliche Grundlage der Investitionsentscheidung für ein bestimmtes Zielinvestment ist die Kursentwicklung dieser Anlage in der Vergangenheit. Gekauft wird, wenn aufgrund der Untersuchung des historischen Kursverlaufes mit Hilfe verschiedener Indikatoren steigende Kurse zu erwarten sind. Das kann antizyklisch nach Rückschlägen oder im Rahmen eines laufenden Aufwärtstrends der Fall sein. Das jeweilige Investment kann in Folge mit einem nachgezogenen Stopp-Loss versehen werden, mit dem Ziel größere Verluste zu vermeiden. (Eine nachgezogene Stopp-Loss-Marke ist ein Kurs unterhalb der aktuellen Notierung, bei dem ein Verkaufsauftrag für das Papier ausgelöst werden soll. Dieser Verkaufskurs kann im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen bei steigenden Kursen immer wieder an die aktuellen Kurse angepasst werden, um bereits entstandene noch nicht realisierte Kursgewinne zu sichern bzw. etwaige Verluste zu begrenzen.) Neben der Kursentwicklung der Vergangenheit spielen weitere Faktoren wie Liquidität, Bewertung, Korrelation zu bereits bestehenden Anlagen, u.a. eine Rolle.

Für den HELIOS AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swappeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Branchenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere branchenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten.

Die Wertentwicklung branchenbezogener Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie z.B. durch breite Marktindices dargestellt werden.

Länder- und Regionenfonds enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere länder- und regionenspezifische Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen. Die Wertentwicklung der entsprechenden Aktien kann auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie er z.B. durch breite Marktindices dargestellt wird; durch die partielle Anlage des Teilfondsvermögens in Länder- und Regionenfonds bzw. Branchen- oder Themenfonds kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen, die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikaten, sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern einschließlich Zerobonds, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(l) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Artikel 2 - Teilfondswährung

Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Inventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

Artikel 3 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- a. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- b. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
- c. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so kann diese bis zu 0,5% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll betragen; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

- d. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.
- e. Gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,26% davon.

Artikel 4 – Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,25 % p.a. zu erhalten, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 20% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,68% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Depotbank und Zentralverwaltung erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

- a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,16% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a.. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
- b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Artikel 5 - Ausschüttungspolitik

Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) und Klasse B (thesaurierend) ausgegeben.

Anteile der Klasse B nehmen keine Ausschüttung vor. Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft thesauriert.

Anteile der Klasse A werden ab dem **3. Oktober 2005** ausgegeben und nehmen nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft eine Ausschüttung vor. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Artikel 6 – Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Betrag von 1,5 Mio EUR fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Sonderreglement des Teilfonds ist am 23. Juli 2002 in Kraft getreten und wurde erstmals am 14. August 2002 im "*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*" („*Mémorial*“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen des Sonderreglements traten am 11. Februar 2005, am 5. November 2005, 19. Dezember 2005, am 16. März 2007, am 29. März 2008, letztmals am 1. Januar 2009 in Kraft und wurden letztmals am 19. Januar 2009 mittels Hinterlegungsvermerk im *Mémorial* veröffentlicht.

Luxemburg, den 24. November 2008

AXXION S.A.

BANQUE DE LUXEMBOURG

Sonderreglement smart-invest - PROTEUS AR

Für den Teilfonds smart-invest PROTEUS AR (der "Teilfonds" oder „PROTEUS AR“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Allgemeinen Verwaltungsreglement die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 - Anlagepolitik

Der PROTEUS AR strebt als Anlageziel die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Kapitalwachstums in Euro an. Für den PROTEUS AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a.

Des Weiteren kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Geldmarktinstrumente, und sofern diese als Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheine von Unternehmen. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds und Hedgefonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht sowie Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 unterliegen, die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Daneben kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex- und Aktienbasket-Zertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt).

Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds, auch von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte

von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die überwiegend in Standardaktien und daneben auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a.

Dabei wird der Teilfonds maximal 49 % in Aktien und Aktienfonds investieren.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschrieben ist, abweichen.

Artikel 2 - Teilfondswährung

Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Inventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

Artikel 3 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- a. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- b. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
- c. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so kann diese bis zu 0,5% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll betragen; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.
- d. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.
- e. Gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,26% davon.

Artikel 4 – Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,80 % p.a. zu erhalten, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 15% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr aufgeholt werden.

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem

Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,68% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Depotbank und Zentralverwaltung erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

- a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,16% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Grundgebühr von EUR 30.000 p.a.. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
- b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Artikel 5 - Ausschüttungspolitik

Es werden Anteile der Klasse Klassen B und C (thesaurierend) ausgegeben.

Anteile der Klassen B und C nehmen keine Ausschüttung vor. Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft thesauriert.

Artikel 6 – Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Betrag von 1,5 Mio EUR fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den 8. Oktober 2009

AXXION S.A.

BANQUE DE LUXEMBOURG

Sonderreglement smart-invest – Superfonds AR

Für den Teilfonds smart-invest - Superfonds AR (der "Teilfonds" oder „Superfonds AR“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Allgemeinen Verwaltungsreglement die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 - Anlagepolitik

Der Superfonds AR strebt als Anlageziel die Erzielung eines möglichst hohen Kapitalwachstums in Euro an.

Für den Superfonds AR sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Des Weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swappeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex-, Aktienbasket-Zertifikate und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und sofern diese als Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheine von Unternehmen. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und

Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Artikel 2 - Teilfondswährung

Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Inventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

Artikel 3 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- a. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- b. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
- c. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so kann diese bis zu 0,5% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n)

der Umtausch erfolgen soll betragen; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

- d. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.
- e. Gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,26% davon.

Artikel 4 – Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,25 % p.a. zu erhalten, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 20% des 4% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes pro Geschäftsjahr, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Geschäftsjahres zu berechnen und am Geschäftsjahresende auszuzahlen ist. Eine negative Wertentwicklung muss im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden. Die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar ist der Durchschnitt der umlaufenden Anteile im Geschäftsjahr. Im ersten Geschäftsjahr wird das Entgelt pro rata temporis berechnet.

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,68% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Depotbank und Zentralverwaltung erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

- a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,57% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Grundgebühr von EUR 40.000 p.a.. Die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung ist quartalsweise auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
- b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Artikel 5 - Ausschüttungspolitik

Es werden Anteile der Klasse B (thesaurierend) ausgegeben.

Anteile der Klasse B nehmen keine Ausschüttung vor. Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft thesauriert.

Artikel 6 – Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Betrag von 1,5 Mio EUR fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Sonderreglement des Teilfonds ist am 14. Juni 2006 in Kraft getreten und wurde erstmals am 10. Juli 2006 im *"Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations"* („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen des Sonderreglements traten am 16. März 2007, am 29. März 2008, letztmals am 1. Januar 2009 in Kraft und wurden letztmals am 19. Januar 2009 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial veröffentlicht.

Luxemburg, den 24. November 2008

AXXION S.A.

BANQUE DE LUXEMBOURG